

# Maßnahmenprotokoll der Hochschüler\_innenschaft an der TU Wien

Der HTU Wien ist die Gleichbehandlung aller Studierenden ein zentrales Anliegen. Sie positioniert sich klar gegen jegliche Form der Diskriminierung sowie gegen sämtliche Formen von Übergriffen.

Um dem eigenen Anspruch gerecht zu werden, hat die HTU ein Maßnahmenprotokoll und dazugehöriges Präventionskonzept entwickelt.

Die vorliegenden Grundsätze und Regelungen finden ausschließlich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der HTU Wien Anwendung. Soweit Berührungspunkte mit externen Stellen, insbesondere Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der öffentlichen Sicherheit bestehen, ist ausschließlich das österreichische Recht maßgeblich.

Das Maßnahmenprotokoll beschreibt konkret, wie bei diskriminierendem Verhalten oder Übergriffen gehandelt wird, wenn dieses zwischen zwei HTU-Angehörigen passiert. Unter HTU-Angehörigen sind alle Angehörigen der Organe, die gemäß §1 der Satzung der HTU definiert sind gemeint. Dabei steht der Schutz der betroffenen Personen an oberster Stelle.

Dieses Protokoll enthält:

- klare Definitionen von diskriminierenden Vorfällen und Übergriffen,
- eine strukturierte Beschreibung des Vorgehens bei Meldungen,
- eine Auflistung möglicher Handlungsmöglichkeiten/Konsequenzen sowie
- eine Definition, wer Entscheidungen über Maßnahmen trifft.

## Definition eines Übergriffs

Ein Übergriff beschreibt eine Handlung durch mindestens eine Person, bei der persönliche Grenzen einer weiteren Person – bewusst oder unbewusst – überschritten wurden. Die Intention der Handlung in der Beurteilung des Übergriffs/Diskriminierung ist irrelevant. Die Definitionsmacht<sup>1</sup> liegt bei der betroffenen Person.

---

<sup>1</sup> Definitionsmacht beschreibt den Ansatz, dass Betroffene sich selbst die Macht nehmen, bzw. aneignen, um die Gewalt die sie erlebt haben, zu definieren. Zur Definitionsmacht gehört, individuelle Grenzen ernst zu nehmen.

Das bedeutet, den Fokus darauf zu richten, dass jegliche Gewalterfahrung individuell erlebt wird, weil nicht jede Person das gleiche Verständnis von Gewalt hat: Was ich als Gewalt erlebe, kann für Dich anders gefühlt werden. Da wir unterschiedliche Lebenserfahrungen haben, in unterschiedlichen

Einvernehmliches Handeln setzt stets voraus, dass alle Beteiligten ausdrücklich zustimmen.

Diese Zustimmung – der Konsens<sup>2</sup> – muss freiwillig, bewusst und aktiv erfolgen. Sie kann jederzeit widerrufen oder abgebrochen werden. In einem solchen Fall sind alle Handlungen sofort einzustellen, ohne Diskussion oder Rechtfertigung.

Ein Konsens ist nur dann gültig, wenn alle Beteiligten zurechnungsfähig, nüchtern und nicht unter Druck stehend sind. Personen, die schlafen, nicht zurechnungsfähig oder stark alkoholisiert sind, können keinen gültigen Konsens erteilen.

Ebenso ist es unzulässig, Machtverhältnisse oder Abhängigkeitsstrukturen auszunutzen, um Druck auszuüben oder Zustimmung zu erzwingen. Jeder Konsens muss ohne Zwang, Manipulation oder Angst vor Konsequenzen erfolgen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Situation entstehen, in der alle Beteiligten klar, nüchtern und einverstanden sind, kann unter diesen Voraussetzungen ein neuer, gültiger Konsens entstehen.

## 1. Maßnahmenprotokoll

### Erstes Handeln

Kommt es zu einem Übergriff, ist schnelles und situationsangemessenes Handeln gefragt. Die betroffene Person soll sich in erster Linie an Awareness-Personen wenden, sofern diese vor Ort oder im Rahmen einer Veranstaltung im Einsatz sind. Awareness-Personen sind speziell geschult und können in der akuten Situation unterstützen, deeskalieren und Personen aus der Situation bringen. Bei Veranstaltungen sind sie in der Regel über eine Telefonnummer erreichbar, die mit Plakaten bei der Veranstaltung sichtbar ausgehängt wird. Diese können bei Bedarf zusätzlich zu den unten angeführten Stellen weitergeleitet werden.

Ist der Übergriff außerhalb einer Veranstaltung erfolgt oder besteht von Seiten der betroffenen Person ein anderer Bedarf, kann sich die betroffene Person auch an die folgenden Stellen wenden oder sollte von Anwesenden (wie auch Awareness-Personen) darauf hingewiesen werden. Eine Weiterleitung an, die fachlich am besten geeignete Stelle kann, eine schnellere Bearbeitung gewährleisten. Falls Übergriffe schwer einzuordnen sind, ist die anonyme Meldestelle, die vom Referat für Gleichbehandlung und Feminismus, Referat für Queerangelegenheiten, Referat für antirassistische Arbeit und Referat für ausländische Studierende betreut wird, zu empfehlen.

---

Kontexten aufgewachsen sind und verschiedene Kategorien für uns nutzen (und für uns genutzt werden), sind Verletzungen sehr subjektiv.

<sup>2</sup> Übereinstimmung von Personen ohne verdeckten oder offenen Widerspruch

- **Anonyme Meldestelle:** <https://forms.htu.at/de/meldestelle>
- **Referat für Gleichbehandlung und Feminismus:** [gleich@htu.at](mailto:gleich@htu.at)
- **Referat für Queerangelegenheiten:** [queer@htu.at](mailto:queer@htu.at)
- **Referat für antirassistische Arbeit:** [antira@htu.at](mailto:antira@htu.at)
- **Referat für Sozialpolitik:** [sozial@htu.at](mailto:sozial@htu.at)
- **Referat für Barrierefreiheit:** [barrierefrei@htu.at](mailto:barrierefrei@htu.at)
- **Vorsitzteam:** [vorsitz@htu.at](mailto:vorsitz@htu.at)
- **GUT 4315880141225**
- **Securities auf Veranstaltungen** – bei gewalttätigen Auseinandersetzungen
- **Polizei:** 133 – bei unmittelbarer Gefahr um Leib und Leben

*Wichtig:* Vertrauen in die Polizei kann vor allem bei von Diskriminierung betroffenen Personen nicht oder wenig vorhanden sein. Es fehlt bei der Polizei leider auch oft an Sensibilisierung. Es sollte eine Lösung ohne das Rufen der Polizei angestrebt werden. Auf Wunsch der betroffenen Person kann die Polizei/sonstige Anlaufstellen jedoch hinzugezogen werden.

*Wichtig: helfende Personen können auch gewissen Bias<sup>3</sup> unterliegen*

*Wichtig: Jede Person kann helfen und Zivilcourage zeigen. Dabei sollte man sich nicht selbst in Gefahr bringen. Auch **Bystander**<sup>4</sup> können aktiv werden, indem sie Hilfe holen.*

Meldungen, die an anderer Stelle eintreffen, sollen nach Rücksprache mit der betroffenen Person an die entsprechenden Anlaufstellen der TU Wien weitergeleitet werden.

In einem ersten Schritt sollte der betroffenen Person **unmittelbar Sicherheit geboten** werden – das bedeutet, sie aus der belastenden Situation herauszuholen, falls dies noch nicht erfolgt ist. Ist die ausübende Person nicht mehr anwesend oder die Situation bereits entschärft, kann ein Gespräch ohne Druck in einem **safer space**<sup>5</sup> angeboten werden. Dieser soll folgende Kriterien erfüllen:

- Es sind nur Personen anwesend, bei denen sich die betroffene Person wohlfühlt
- Das Gespräch findet in einem ruhigen, ungestörten Raum statt

---

<sup>3</sup> durch Voreingenommenheit verzerrte Wahrnehmung oder Einschätzung

<sup>4</sup> Eine Person, die danebensteht und zusieht, aber nicht aktiv eingreift

<sup>5</sup> Ein besser geschützter Raum, der im Idealfall frei von Diskriminierung ist. Kein Raum kann zur Gänze sicher sein, deshalb safer space und nicht safe space.

- Die Anzahl der Anwesenden wird minimal gehalten – sofern nicht anders gewünscht
- Die betroffene Person bestimmt das Gesprächstempo – keine ungefragten Ratschläge oder Bewertungen
- Inhalte werden vertraulich behandelt und nur mit Einverständnis (anonymisiert) dokumentiert

Die betroffene Person wird ermutigt, ihre Sicht auf mögliche Konsequenzen und Maßnahmen zu äußern. Diese Einschätzung wird respektvoll aufgenommen und in einem transparenten Gespräch bewertet, ob und wie sie innerhalb der vorhandenen Strukturen umsetzbar ist (**Definitionsmacht**<sup>6</sup>). Je nach *Set und Setting* – also Kontext, Umgebung und Beteiligte – werden passende Maßnahmen gemeinsam entschieden.

Wenn psychologische Unterstützung gewünscht wird, helfen die Ansprechpersonen dabei, geeignete Stellen zu finden (siehe am Ende dieses Dokuments). Bei dem Wunsch, rechtliche Schritte einzuleiten, wird bei der Vermittlung zu entsprechenden Beratungsstellen geholfen. (siehe Ende des Dokuments)

Ziel ist es, dass der betroffenen Person vermittelt wird, dass sie gehört, unterstützt und nicht allein gelassen wird.

## Leitfaden für beratende Gespräche

- **Vertraulichkeit wahren:** Das Gespräch wird gemäß dem Wunsch der betroffenen Person vertraulich behandelt. Es ist wichtig, zuzuhören und keine vorschnellen, auch gutgemeinten, Tipps zu geben. Bedanke dich für das entgegegebrachte Vertrauen.
- **Konsens zur Beratung einholen:** Die Entscheidung, ob eine Beratung stattfindet, muss immer im Konsens mit der betroffenen Person erfolgen. Kläre, ob die betroffene Person ein Gespräch mit dem Beratungskreis wünscht, und erläutere, was dieser tun kann.
- **Abklärung von Konsequenzen und Wünschen:** Frage die betroffene Person, ob sie Konsequenzen oder andere Maßnahmen wünscht, und stelle klar, dass diese Entscheidung **nicht bindend ist**. Es sollte betont werden, dass die betroffene Person ihre Meinung jederzeit ändern kann.
- **Unterscheidung zwischen ausübender und betroffener Person:** Es kommt auch vor, dass ausübende Personen beraten werden wollen. Hierbei ist wichtig, die Position der Person klarzustellen, insbesondere in Bezug auf die Verantwortung und die möglichen Maßnahmen.

---

<sup>6</sup> Nur die betroffene Person kann beurteilen und bewerten, wie sie den Übergriff empfindet

- **Vertrauliche Rücksprache mit anderen Referaten:** Falls erforderlich und mit Einverständnis der betroffenen Person, können Rücksprachen mit anderen Referaten oder Anlaufstellen innerhalb der TU Wien geführt werden, um weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen.
- **Weitere Kommunikationsmöglichkeiten:** Stelle sicher, dass die betroffene Person alle relevanten Kontaktstellen und Kommunikationskanäle kennt, damit sie bei Bedarf jederzeit weitere Unterstützung anfordern kann.

## Konsequenzen und weiteres Handeln

Im Bedarfsfall und nach Absprache mit der betroffenen Person tritt ein Beratungskreis zusammen. Dieser wird von der den Fall betreuenden Person einberufen.

Der Beratungskreis hat aus zumindest fünf Personen zu bestehen und setzt sich aus mindestens einer Person des HTU-Vorsitzes, sowie je nach Thematik des Falls aus Personen der folgenden Organisationseinheiten zusammen:

- Referat für Gleichbehandlung und Feminismus
- Referat für Queerangelegenheiten
- Referat für antirassistische Arbeit
- Eine Person aus dem Referat für Barrierefreiheit

Eine Teilnahme der fallbetreuenden Person, falls diese vorhanden ist, ist zwingend.

Die betroffene Person kann ihre Perspektive vor dem Beratungskreis einbringen und dabei eine Vertrauensperson zur Unterstützung mitbringen. Eine weiterführende Teilnahme am Beratungskreis ist beiden jedoch nicht gestattet. Personen mit Näheverhältnis zur ausübenden Person können nicht Teil vom Beratungskreis sein. Die ausübende Person darf nicht Teil des Beratungskreises sein, auch wenn dieses Mitglied eines Referates ist. Sollte der Fall eintreten, dass ein Referat oder das Vorsitzteam sonst niemanden entsenden könnte, ist dieses Referat oder das Vorsitzteam im Beratungskreis nicht vertreten.

In diesem Beratungskreis werden die Anliegen der betroffenen Person ernst genommen und über weitere Konsequenzen beraten. Anschließend wird die betroffene Person über die Ergebnisse des Beratungskreises informiert und zu weiteren Schritten beraten. Sollte die betroffene Person ihre Meinung zu den Konsequenzen ändern, ist dies auf jeden Fall zu respektieren und der Beratungskreis tritt erneut im Bedarfsfall zusammen.

Mögliche Konsequenzen oder Kombinationen aus Konsequenzen könnten sein:

- klarendes Gespräch mit Verweis auf das Maßnahmenprotokoll und Präventionskonzept

- Schulungen/Sensibilisierungsarbeit (durch z.B. Referate, Mediator\_innen, Anlaufstellen)
- Betreten der HTU-Räumlichkeiten nur mit Voranmeldung
- Betretungsverbot für HTU-Räumlichkeiten (Beratungen müssen gesetzlich erfolgen, jedoch nicht in den HTU Räumlichkeiten)
- Verweis von Festen soweit möglich
- aus der Entscheidungsmacht entheben (Stimmrecht bei Treffen, Agrus,...)
- zeitweiser Ausschluss bis eine Täterberatung in Anspruch genommen wurde  
→ mehrere Beratungen (Anzahl wird vom Beratungskreis festgelegt) müssen mit Nachweis erfolgen
- die ausübende Person aus deren Funktion entheben oder dem zuständigen Organ die Entlassung empfehlen
- sofortige Suspendierung und folgende Abwahl bei Vorsitzenden oder Referatsleitungen: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) §33 für Vorsitzenden oder §36 für Referatsleitungen
- Weiterleitung des Falles an Anlaufstellen der TU Wien, um die Dimensionen von diskriminierenden Übergriffen und Gewalt aufzuzeigen.
- keine Konsequenzen

Eine zeitliche Begrenzung der Maßnahmen ist sinnvoll und möglich.

## Rehabilitierung und Umgang mit Konsequenzen

Die HTU bekennt sich ausdrücklich zur Möglichkeit von **Rehabilitation und persönlicher Weiterentwicklung**. Eine Rehabilitierung der ausübenden Person kann – **mit Einverständnis der betroffenen Person** – am Ende jedes Semesters angestoßen werden. Der Beratungskreis prüft dabei, ob eine ernsthafte Bereitschaft zur Reflexion und Verhaltensänderung erkennbar ist.

Erstgespräche bei externen Beratungsstellen können auf Wunsch von der HTU finanziell unterstützt werden.

Ziel ist kein Ausschluss, sondern ein achtsamer, gemeinschaftsorientierter Umgang mit Fehlverhalten – getragen von Verantwortung und Respekt.

**Alle Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der betroffenen Person.**

Es darf **niemals ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen entschieden oder gehandelt werden**.

Zur internen Nachvollziehbarkeit wird ein **anonymisiertes Protokoll** erstellt, in dem auch der Name der ausübenden Person vermerkt wird. Dieses Protokoll wird für maximal **zwei Jahre aufbewahrt**. Die Verantwortung für die Aufbewahrung liegt beim

Sekretariat der HTU Wien, das die Unterlagen **einmal jährlich zu Beginn des Wintersemesters prüft** und fristgerecht löscht.

**Falls die betroffene Person nicht mehr an der TU Wien ist**, kann der Beratungskreis ohne die betroffene Person über Rehabilitierung beraten.

## Ausnahmen bei akuter Gefahr bei Vorfällen

Je nach Vorfall kann es vorkommen, dass sich Personen in der Zusammenarbeit mit der ausübenden Person unwohl fühlen, auch wenn die betroffene Person ausdrücklich keine Konsequenzen für die ausübende Person fordert. Dieser Wunsch ist in jedem Fall zu respektieren. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass sich auch alle anderen Mitarbeiter\*innen der HTU weiterhin sicher und vor Übergriffen geschützt fühlen.

Falls von der ausübenden Person eine akute Gefahr für andere Personen ausgeht, behält sich die HTU vor, dennoch Maßnahmen zu ergreifen. Dies wird jedoch **vorab im Rahmen eines Beratungsgesprächs** kommuniziert.

**Akute Gefahr** liegt vor, wenn:

- Lebensgefahr besteht
- strafrechtlich relevante Gewaltvorfällen jeglicher Art vorliegen

Jeder Vorfall wird **individuell** und im Kontext des jeweiligen Einzelfalls vom Beratungskreis bewertet und entschieden.

## Zustimmungserklärung zum Maßnahmenprotokoll

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_, dass ich das Maßnahmenprotokoll der HTU gelesen und verstanden habe. Außerdem bin ich mir der genannten Konsequenzen bewusst und werde mich daran halten, sollten sie für mich ausgesprochen werden.

---

Datum

---

Unterschrift

## Anhang

### Liste Anlaufstellen

#### **Allgemein:**

24h Frauennotruf der Stadt Wien (auch rechtliche Einschätzungen) - 0171719

24h Notruf der Wiener Frauenhäuser - 057722

Frauenhelpline gegen Gewalt - 0800222555

Opfernotruf - 0800112112

Männerberatungsstelle Wien - 016032828

Courage (queerfreundlich) - 015856966

Sozialpsychiatrischer Notdienst (bei akut psychischen Krisen) - 0131330

Dokustelle (Rassismus) - 0043 676 4040005

ZARA Zivilcourage (Rassismus) - 019291399 - zara.or.at

#### **an der TU Wien:**

Student support

TU Ombudsstelle (Teil vom Student support)

anonyme Meldestelle der HTU - <https://forms.htu.at/de/meldestelle>

TUW barrierefrei – Behindertenbeauftrage und Behindertenvertrauensperson

#### **an der HTU Wien:**

Referat für Gleichbehandlung und Feminismus

Referat für Queer Angelegenheiten

Referat für Anti-rassistische Arbeit

Website für mentale Gesundheit - <https://htu.at/mentale-gesundheit/>

an der ÖH:

ÖH Helpline (bei psychischen Problemen)

**Montag bis Freitag von 9-18 Uhr** sind wir unter der Nummer **+43/1/585 33 33** für dich  
erreichbar

Referat für Feministische Politik

Queerreferat

Die Polizei sollte, wenn möglich, nicht die erste Anlaufstelle sein. Vertrauen in die Polizei kann vor allem bei von Diskriminierung betroffenen Personen nicht oder wenig vorhanden sein. Es fehlt bei der Polizei leider auch teilweise an Sensibilisierung. Es sollte eine Lösung ohne das Rufen der Polizei angestrebt werden. Auf Wunsch der betroffenen Person oder bei Gefahr um Leib und Leben kann die Polizei hinzugezogen werden.